



Bedeutung der Handelsgerichte für den Wirtschaftsstandort Schweiz

Abschliessende Information zu den Beratungen des Parlamentes zu einer neuen Schweizer Zivilprozessordnung (Vorlage 06.062)

Mit Beschluss der Generalversammlung des SVRH vom 17. April 2008 in Bern wurde der Vorstand damit beauftragt, die Öffentlichkeit und die Mitglieder des Schweizer Parlamentes über Sinn und Zweck der Handelsgerichtsbarkeit zu informieren; dies, nachdem die Rechtskommission des Nationalrates am 3./4. April 2008 aus naturgemäss nicht nachvollziehbaren Gründen einen Mehrheitsbeschluss (mit 15 zu 5) gefasst hatte, von der Fassung von Bundesrat und Ständerat abzuweichen und gegen Urteile der Fachgerichte neben der Beschwerde an das Bundesgericht (nach BGG) zusätzlich eine kantonale Beschwerde (nach ZPO-CH) einzuführen. Dieser Mehrheitsbeschluss begründete einen Widerspruch zum geltenden Bundesgerichtsgesetz, das bestimmt, dass Urteile der Handelsgerichte direkt an das Bundesgericht weiter gezogen werden können.

Die Generalversammlung des SVRH vertrat angesichts dieser Entwicklung die Auffassung, dass die Schweizer Handelsgerichtsbarkeit in ihrer Ausgestaltung stark beeinträchtigt würde. *Sinn und Zweck der Handelsgerichtsbarkeit ist eine sachgerechte, rasche und kostengünstige Behandlung von Streitigkeiten zwischen Unternehmen.* Der Vorstand organisierte in diesem Sinne eine Informations- und Fragestunde am 9. Mai 2008 in Bern mit entsprechenden Unterlagen (BRUNNER/ NYFFELER, Kalte Abschaffung der Schweizer Handelsgerichte, Zürich/ Aarau 2008; BRUNNER, Handelsgerichte, in: FS RWA Universität St.Gallen, Zürich 2007, 613-623; BRUNNER, Handelsrichter als Vermittler zwischen Wirtschaft und Recht, in: SJZ 2006, 428-432) und die Handelsgerichtspräsidenten standen für Fragen zur Verfügung. Die kantonalen Handelskammern haben diese Informationen unterstützt.

Am 29. Mai 2008 hat nunmehr der Nationalrat als Zweitrat die Fassung von Bundesrat und Ständerat übernommen. Zugestimmt haben alle Parlamentsfraktionen mit Ausnahme der Grünen. Damit wird die Handelsgerichtsbarkeit und der Wirtschaftsstandort Schweiz innerhalb Europa wesentlich gestärkt.

Zürich, 2008-05-30
Für den Vorstand des SVRH
Alexander Brunner

Beilage:
Unterlagen Bundesrat / Ständerat / Nationalrat

ZPO-CH - Vorlage 06.062

Auszug der Regelung für die Schweizer Handelsgerichte

1. Bundesrat

1.1 Fassung Gesetzestext:

ZPO-CH Art. 6 Handelsgericht

1 Die Kantone können ein Fachgericht bezeichnen, welches als einzige kantonale Instanz für handelsrechtliche Streitigkeiten zuständig ist.

2 Eine Streitigkeit gilt als handelsrechtlich, wenn:

- a. die geschäftliche Tätigkeit mindestens einer Partei betroffen ist;**
- b. gegen den Entscheid die Beschwerde in Zivilsachen an das Bundesgericht offen steht; und**
- c. die Parteien im schweizerischen Handelsregister oder in einem vergleichbaren ausländischen Register eingetragen sind.**

3 Die Kantone können dieses Fachgericht ausserdem zuständig erklären für:

- a. Streitigkeiten nach Artikel 5;**
- b. Streitigkeiten aus dem Recht der Handelsgesellschaften und Genossenschaften;**
- c. Streitigkeiten aus dem Recht der Anlagefonds und der Anlehensobligationen.**

4 Das Handelsgericht ist auch für die Anordnung vorsorglicher Massnahmen vor Eintritt der Rechtshängigkeit einer Klage zuständig.

1.2. Begründung der Botschaft des Bundesrates zu den Handelsgerichten

BBl 2006 7221 ff, insb. S. 7261:

Art. 6 Handelsgericht

Die Handelsgerichtsbarkeit spielt in den vier grossen schweizerischen Mittellandkantonen Aargau, Bern, St. Gallen und Zürich eine wichtige Rolle. Sie hat sich in der Praxis ausserordentlich bewährt (FN71). Ihr grosser Vorteil liegt im Zusammenwirken von höheren Berufsrichtern und -richterinnen und fachkundigen Laienhandelsrichterinnen und -richtern aus den jeweils vom Streit betroffenen Branchen. Das Handelsgericht ist somit ein *Fachgericht*. Die vier bestehenden Handelsgerichte sind sodann auf der oberen kantonalen Gerichtshierarchie angesiedelt, was die Akzeptanz ihrer Urteile erhöht. Auch aus internationaler Sicht ist die Handelsgerichtsbarkeit aus den vier Kantonen nicht mehr wegzudenken.

Die ZPO überlässt es wie bisher dem freien Willen der Kantone, solche Fachgerichte einzusetzen. Doch liegt dem Bundesrat – wie schon der Expertenkommission – sehr daran, die Handelsgerichtsbarkeit aufzuwerten. Diesbezüglich geht der Entwurf sogar noch einen Schritt weiter als der Vorentwurf: Das Handelsgericht wird als *einzigste kantonale Instanz* entscheiden. Es gibt kein innerkantonales Rechtsmittel gegen sein Ur-

teil, auch kein beschränktes, wie dies der Vorentwurf noch vorgesehen hatte. Vielmehr unterliegt der Entscheid des Handelsgerichts künftig unmittelbar der Beschwerde in Zivilsachen an das Bundesgericht. Das BGG erlaubt diese Durchbrechung der «double instance» ausdrücklich (Art. 75 Abs. 2 Bst. b BGG). Der Entwurf setzt diese sachgerechte Option um und kommt damit den in der Vernehmlassung mit Nachdruck geäußerten Anliegen nach (Abs. 1). Die Abkürzung des Instanzenzugs kann nicht nur mit der Fachkompetenz des Spezialgerichtes gerechtfertigt werden. Sie dient vielmehr auch der Beschleunigung der Prozesse, die bei der Handelsgerichtsbarkeit eine herausragende Rolle spielt.

Die *sachliche Zuständigkeit* der Handelsgerichte orientiert sich an den geltenden kantonalen Regelungen. Sie wird durch drei Kriterien bestimmt: Erstens muss die geschäftliche Tätigkeit mindestens einer Partei betroffen sein (Abs. 2 Bst. a), zweitens muss die Streitigkeit mit der Beschwerde in Zivilsachen beim Bundesgericht überhaupt anfechtbar sein (Abs. 2 Bst. b), und drittens schliesslich bedarf es des Eintrages der Firma beider Parteien im Handelsregister oder in einem vergleichbaren ausländischen Register (Abs. 2 Bst. c).

Im Gegensatz zum Vorentwurf müssen somit *beide* Parteien im Handelsregister eingetragen sein. Diesbezüglich ist der Entwurf strenger als das geltende Recht (FN72). Auch die *Einlassung* ist – anders als nach dem Vorentwurf – nicht mehr möglich. Diese Abweichungen liegen darin begründet, dass sonst Konsumentenstreitigkeiten bei einem Streitwert von über 30 000 Franken – z.B. aus Kauf eines privaten Personenwagens – plötzlich der Handelsgerichtsbarkeit unterstehen würden (statt dem ordentlichen Verfahren). Und bei Einlassung liefe eine Partei Gefahr, unwissentlich auf das ordentliche Verfahren zu verzichten und damit auch eine Instanz zu verlieren. Trotz dieser Einschränkung ist die sachliche Zuständigkeit des Handelsgerichts bewusst sehr weit gefasst. Absatz 3 ermöglicht es den Kantonen, sie sogar noch zusätzlich auszudehnen: Zum einen auf die Streitigkeiten des Artikels 5, sodann ganz allgemein auf Streitigkeiten aus Gesellschafts- sowie Anlagefonds- und Anlehensrecht. Es steht den Kantonen frei, für diese Angelegenheiten Streitwertgrenzen festzusetzen. Zu beachten ist, dass das Handelsgericht in seinem Zuständigkeitsbereich immer auch für die Anordnung *vorsorglicher Massnahmen* zuständig ist (Abs. 4). Diese Kompetenzattraktion drängt sich im Interesse eines einheitlichen Verfahrens auf.

71 Vgl. David Rüetschi, Die Zukunft der Handelsgerichte, SJZ 2005 S. 29 ff.

72 Vgl. z.B. Art. 5 ZPO/BE i.V.m. Art. 55 GOG/BE; § 404 ZPO/AG; § 62 f. GVG/ZH; Art. 14 ZPO/SG.

2. Beratungen im Ständerat am 14. Juni 2007 (Kleine Kammer)

Art. 6

Antrag der Kommission

Abs. 1, 2

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 2bis

Ist nur die beklagte Partei im schweizerischen Handelsregister oder in einem vergleichbaren ausländischen Register eingetragen, sind aber die übrigen Voraussetzungen erfüllt, so hat die klagende Partei die Wahl zwischen dem Handelsgericht und dem ordentlichen Gericht.

Abs. 3

....

a. Streitigkeiten nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a bis g;

....

c. Streitigkeiten aus dem Recht der kollektiven Kapitalanlagen und der Anlehensobligationen.

Abs. 4

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 6

Proposition de la commission

Al. 1, 2

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 2bis

Le demandeur peut agir devant le tribunal de commerce ou le tribunal ordinaire, si toutes les conditions sont remplies mais que seul le défendeur est inscrit au registre du commerce suisse ou dans un registre étranger équivalent.

Al. 3

Les cantons peuvent également attribuer au tribunal spécial les litiges:

a. mentionnés à l'article 5 alinéa 1 lettres a à g;

....

c. relevant du droit relatif aux placements collectifs de capitaux et aux emprunts par obligations.

Al. 4

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Wicki Franz (C, LU), für die Kommission: Die Kantone bleiben frei, ob sie ein Handelsgericht einführen oder die betreffenden Streitigkeiten den ordentlichen Gerichten überlassen wollen. Bis jetzt gibt es in der Schweiz vier Handelsgerichte, nämlich in den Kantonen Aargau, Bern, St. Gallen und Zürich. Hier hat sich die Handelsgerichtsbarkeit sehr gut bewährt. Das Handelsgericht ist ein Fachgericht, das heisst, ein Gericht, dessen materielle Zuständigkeit sich auf einen bestimmten Rechtsbereich beschränkt und das über das notwendige Fachwissen verfügt. Der grosse Vorteil liegt im Zusammenwirken von höheren Berufsrichtern und -richterinnen und fachkundigen Laien, Handelsrichtern aus den vom Streit betroffenen Branchen. Die Richter sind dank ihrer Sachkunde in der Lage, auch in den kompliziertesten Fällen plausible und sachgerechte Vergleiche zu erarbeiten. Über die Hälfte der Streitigkeiten, die den Handelsgerichten unterbreitet werden, können einvernehmlich geregelt werden. Zu Absatz 2 ist festzuhalten, die Voraussetzungen gemäss den Buchstaben a, b und c kumulativ gegeben sein müssen.

Zu Absatz 2bis schlägt Ihnen die Kommission vor, die Bestimmung zur Zuständigkeit des Gerichtes so zu erweitern, dass der Kläger ein Wahlrecht hat. Auch wenn der Kläger selber nicht im Handelsregister eingetragen ist, soll er vor dem Handelsgericht gegen einen Beklagten klagen können, wenn dieser im Handelsregister eingetragen ist. Das heisst, es müssen nicht beide Parteien eingetragen sein, sondern es reicht, wenn der Beklagte eingetragen ist. Der Kläger kann dann wahlweise vor einem ordentlichen Gericht oder vor einem Handelsgericht klagen.

Bei Absatz 3 Buchstabe a erfolgt insofern eine Einengung der Zuständigkeit, als Gesuche um Rückführung nach dem Haager Übereinkommen über die zivilrechtlichen

Aspekte internationaler Kindesentführungen nicht von einem Handelsgericht beurteilt werden sollen. Deshalb geht der Verweis auf den gesamten Artikel 5 zu weit.

Bei Absatz 3 Buchstabe c wird die Änderung vorgeschlagen, um die terminologische Anpassung an das Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen zu erreichen.

Blocher Christoph, Bundesrat: Artikel 6 Absatz 2bis, den Ihre Kommission neu eingeführt hat, unterstützen wir. Es ist ein sinnvolles Ergänzungsrecht, dass der Beklagte das Wahlrecht hat, wenn der Kläger nicht im Handelsregister eingetragen ist. Das ist eine nachvollziehbare und gute Ergänzung. Der Buchstabe a von Absatz 3 ist eine Präzisierung der sachlichen Zuständigkeit, die wir ebenfalls unterstützen; und Buchstabe c von Absatz 3 ist eine redaktionelle Änderung und eine Verbesserung. Damit können wir allen drei Änderungen zustimmen.

3. Beratung im Nationalrat am 29. Mai 2008 (grosse Kammer)

Art. 6

Antrag der Mehrheit

Abs. 1

... welches für handelsrechtliche Streitigkeiten zuständig ist.

Abs. 2, 2bis, 4

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 3

...

a. ... Buchstaben a bis gbis.

...

c. Streichen

Antrag der Minderheit

(Markwalder Bär, Donzé, Fluri, Lüscher)

Abs. 1

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag Hofmann Urs

Abs. 1

... bezeichnen, welches als einzige oder erste kantonale Instanz für handelsgerichtliche Streitigkeiten zuständig ist.

Schriftliche Begründung

Mit ihrem Antrag wollte die Rechtskommission den Kantonen die Möglichkeit einräumen, auch gegen handelsgerichtliche Urteile ein innerkantonales Rechtsmittel vorzusehen. Hingegen entsprach es nicht der Absicht der Kommissionmehrheit, die Kantone neu zwingend zu einem doppelten innerkantonalen Instanzenzug zu verpflichten. Mit der vorgeschlagenen Formulierung soll dem kantonalen Gesetzgeber die Entscheidung bezüglich der kantonalen Rechtsmittelordnung (einzige Instanz oder Rechtsmittelmöglichkeit) überlassen werden.

Art. 6

Proposition de la majorité

Al. 1

... spécial pour connaître des litiges commerciaux.

Al. 2, 2bis, 4

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 3

...

a. ... lettres a à gbis;

...

c. Biffer

Proposition de la minorité

(Markwalder Bär, Donzé, Fluri, Lüscher)

Al. 1

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition Hofmann Urs

Al. 1

... désigner un tribunal spécial qui statue en tant qu'unique ou première instance cantonale dans les litiges commerciaux.

Markwalder Bär Christa (RL, BE): Namens der Minderheit empfehle ich Ihnen, dass wir beim bundesrätlichen Entwurf bleiben, der die Handelsgerichte als einzige kantonale Instanz zulassen will.

Kantone wie Bern, Zürich, Aargau und St. Gallen kennen Handelsgerichte zur Beurteilung von Streitigkeiten zwischen Unternehmungen bereits heute. Die Handelsgerichte haben sich als Fachgerichte bewährt. Deshalb will der Bundesrat es weiterhin den Kantonen überlassen, Handelsgerichte einzusetzen. Gleichzeitig ist es dem Bundesrat und auch der Minderheit wichtig, die Handelsgerichtsbarkeit aufzuwerten, da sie von grosser Bedeutung für die Wirtschaft ist. Über die Hälfte der Streitigkeiten kann vor Handelsgerichten einvernehmlich geregelt werden, da die spezialisierten Richterinnen und Richter in der Lage sind, den Parteien auch in komplizierten Fällen sachgerechte Vergleiche vorzuschlagen. Aufwendige Beweisverfahren und teure Expertisen können so vermieden werden. Justiz und Wirtschaft sparen erheblich an Zeit und Geld.

Streitpunkt ist nun, ob die kantonalen Handelsgerichte die einzige kantonale Instanz bilden und damit in Zivilsachen der Beschwerde an das Bundesgericht unterliegen oder ob noch ein innerkantonales Rechtsmittel vorzuschalten ist.

Sachlich ist es gerechtfertigt, beim Entwurf des Bundesrates zu bleiben und die Minderheit zu unterstützen, und zwar aus folgenden Gründen: Die vorgesehene direkte Beschwerde an das Bundesgericht ist die wichtigste Massnahme zur Stärkung der Handelsgerichtsbarkeit. Organisatorisch gehören die Handelsgerichte bereits heute zur oberen kantonalen Gerichtsbarkeit. Die juristischen Mitglieder der Handelsgerichte sind kantonale Obergerichte. Die Abkürzung des Instanzenzugs, und es ist mir wichtig, dies zu betonen, dient der Beschleunigung der Prozesse, die bei der Handelsgerichtsbarkeit eine herausragende Rolle spielt. Schliesslich sieht auch das Bundesgerichtsgesetz, das wir 2005 verabschiedet haben, in Artikel 75 Absatz 2 Buchstabe b ausdrücklich vor, dass bei Handelsgerichten das Prinzip der "double instance", also der doppelten Instanz, durchbrochen werden kann.

Wer also beschleunigte Verfahren bei Streitigkeiten zwischen Unternehmen will, wer die Handelsgerichtsbarkeit stärken und aufwerten will, wer der Justiz und der Wirtschaft Geld und Zeit für aufwendige Expertisen ersparen will, stimmt der Minderheit zu,

sodass das Handelsgericht als einzige kantonale Instanz entscheiden kann.

Le président (Bugnon André, président): A l'article 6, nous avons également une proposition Hofmann, avec un développement écrit en allemand. Il s'agit d'une proposition subsidiaire, pour le cas où la proposition de la majorité serait adoptée.

Schmid-Federer Barbara (CEg, ZH): Im Namen der CVP/EVP/glp-Fraktion bitte ich Sie, bei Artikel 6 Absatz 1 dem Minderheitsantrag Ihrer Kommission zu folgen und somit dem Entwurf des Bundesrates und dem Beschluss des Ständerates zuzustimmen. Sollte der Minderheitsantrag keine Mehrheit finden, bitte ich Sie, dem Antrag Hofmann zu folgen.

Worum geht es? In den vier grossen Mittellandkantonen St. Gallen, Zürich, Aargau und Bern gibt es sogenannte Handelsgerichte, in welchen Kantons- und Obergerichte zusammen mit Fachrichtern urteilen. Diese Gerichte sind für die vier Kantone, in welchen es sie gibt, von ausserordentlicher wirtschaftlicher Bedeutung. Sie tragen dazu bei, dass auch komplexe handelsrechtliche Streitigkeiten rasch beigelegt werden können.

Die Bedeutung der Handelsgerichte ist aber nicht nur für die vier genannten Kantone massgebend. Es gilt als allgemein anerkannt, dass diese Gerichte für den Wirtschaftsstandort Schweiz von grosser Bedeutung sind. Denn Unternehmungen, welche auch global tätig sind, können sich auf die von den Handelsgerichten ausgehende Rechtssicherheit verlassen. Bei den Handelsgerichten geht es um das Regeln von Streitsachen zwischen Parteien, die im schweizerischen Handelsregister eingetragen sind. Ungefähr zwei Drittel der Fälle kommen vor dem Handelsgericht zu einer gütlichen Einigung. Dies ist insbesondere für KMU eine Erleichterung. Dank der Mitwirkung von Fachrichtern aus dem Wirtschaftsbereich haben Urteile und Vorschläge für Vergleiche von Handelsgerichten eine hohe Akzeptanz erlangt. Für Handelsgerichte gilt grundsätzlich - das hat Frau Markwalder schon gesagt -, dass die Urteile direkt beim Bundesgericht angefochten werden können. Dies führt dazu, dass die Verfahren rasch ablaufen und auch entsprechend kostengünstig sind. Dieser abgekürzte Instanzenzug ist in hohem Masse im Interesse der Wirtschaft.

Folgen wir dem Antrag der Mehrheit unserer Kommission, dann wird die Bestimmung, dass ein Handelsgericht die einzige kantonale Instanz ist, gestrichen. Einzelne Votanten der Mehrheit beabsichtigen damit offensichtlich eine zwingende Rückkehr zum Prinzip des doppelten Instanzenzugs, was alle vier Kantone mit Handelsgerichten vor grosse gerichtsorganisatorische Probleme stellen würde. Im Kanton Zürich beispielsweise müsste eine zusätzliche Instanz geschaffen werden, die Beschwerden oder Berufungen gegen Entscheide des Handelsgerichtes behandeln würde.

Wir hätten damit ein Spezial-Obergericht in Handelssachen. Dieses müsste Berufungs- und Beschwerdegericht sein. Die Schaffung eines solchen Gerichtes würde eine Ausdehnung des heute bestehenden Rechtsschutzes bedeuten und wäre mit einem erheblichen, auch finanziellen Aufwand verbunden. Eine solche Abkehr vom heutigen System hätte beispielsweise auch im Kanton Aargau fatale Folgen. Dort müsste ein dem Handelsgericht übergeordnetes, zusätzliches Gericht geschaffen werden oder aber die handelsrechtlichen Streitigkeiten müssten erstinstanzlich bei den Bezirksgerichten angesiedelt werden, was praktisch einer Abschaffung des Handelsgerichtes gleichkäme. Der Antrag Hofmann folgt grundsätzlich dem Antrag der Mehrheit, er hält jedoch - das ist entscheidend - nicht zwingend an einem doppelten inner-

kantonalen Instanzenzug fest; in diesem Fall ist es eindeutig formuliert.

Der Bundesrat, der Ständerat und die Minderheit Ihrer Kommission verfolgen mit ihrem Vorschlag **fünf Ziele**:

Erstens wird durch das Etablieren einer einzigen kantonalen Instanz dem Gedanken der Vereinheitlichung des Zivilprozessrechts Rechnung getragen.

Zweitens wird dadurch die Rechtszersplitterung aufgehoben.

Drittens werden rasche und effiziente Verfahren ermöglicht.

Viertens wird die Handelsgerichtsbarkeit gefördert - nicht zuletzt dadurch, dass Kantone, welche keine Handelsgerichte haben, diese ohne grossen Aufwand einführen können.

Fünftens wird der Wirtschaftsstandort Schweiz gefördert, insbesondere im Vergleich mit anderen europäischen Ländern.

Ich bitte Sie daher, in erster Linie dem Minderheitsantrag Markwalder Bär zuzustimmen. Sollte der Minderheitsantrag keine Mehrheit finden, bitte ich Sie, eventualiter dem Eventualantrag Hofmann zuzustimmen. Den Antrag der Mehrheit empfehle ich zur Ablehnung.

.

Hofmann Urs (S, AG): Bei Artikel 6 geht es um eine derjenigen Bestimmungen, gemäss welchen den Kantonen auch künftig eine Gestaltungsmöglichkeit bei den einzusetzenden Instanzen und bei den einzusetzenden Gerichten offengehalten werden soll.

Wir haben heute in vier Kantonen Handelsgerichte; in 22 Kantonen gibt es keine solchen Instanzen. Wie sich diese Situation künftig entwickeln wird, wissen wir nicht. Entscheidend ist für uns, dass eine Regelung vorgegeben wird, die den Kantonen effektiv die Möglichkeit gibt, Handelsgerichte einzuführen, ohne zwingend einen doppelten Instanzenzug vorsehen zu müssen. Das war eigentlich in der Kommission für Rechtsfragen auch die Absicht der Mehrheit; so wurde auch diskutiert und so wurde beschlossen. Im Nachhinein wurde aber dieser Entscheid in der Öffentlichkeit - in der interessierten juristischen Öffentlichkeit - anders ausgelegt, nämlich als zwingende Vorschrift eines doppelten Instanzenzuges auch bei der Einführung von Handelsgerichten.

Mit meinem Eventualantrag soll klargestellt werden, dass, wenn er gegenüber dem Antrag der Kommissionsmehrheit obsiegen würde, das nicht der Fall sein soll. Damit sollen die Kantone weiterhin, wie das heute der Fall ist, die Möglichkeit haben, Ja zu einem doppelten Instanzenzug sagen zu können, wie Zürich es heute mit dem Kassationsgericht kennt, oder Ja zu einer einzigen kantonalen Instanz sagen zu können, wie es der Kanton Aargau mit seinem Handelsgericht kennt. Welchen Weg man gehen will, ist letztlich eine Frage der Autonomie, welche den Kantonen in diesem Bereich gelassen werden soll; einem Bereich, in welchem sie auch künftig das Recht haben sollen, selbstständig zu entscheiden, ob sie überhaupt ein Handelsgericht einführen wollen oder nicht.

Ich habe meinen Antrag als Eventualantrag formuliert, weil ich persönlich der Meinung bin, dass der Antrag der Kommissionsminderheit hierzu eigentlich die richtige Vorgabe

gebe. Sollte der Antrag der Kommissionsmehrheit obsiegen, sollte die Möglichkeit einer freien Wahl bei den Kantonen belassen werden. Deshalb bitte ich Sie, meinem Eventualantrag für den Fall eines Obsiegens der Kommissionsmehrheit zuzustimmen.

Stamm Luzi (V, AG): Nachdem der Rückweisungsantrag betreffend die ZPO von Ihnen abgelehnt wurde und Sie somit signalisiert haben, dass Sie die Vorlage des Bundesrates im Grundsatz wollen, stellt Ihnen die SVP-Fraktion auch hier den Antrag, dem Bundesrat zu folgen. Das bedeutet im Klartext Zustimmung zum Antrag der Minderheit Markwalder Bär. Es ist ja ein Geschäft, das noch von unserem Bundesrat aufgelegt wurde; wir bitten Sie also, dieser Lösung zuzustimmen. Worum geht es?

Wir haben Handelsgerichte; nur vier Kantone kennen Handelsgerichte, und diese sind spezialisiert. Wenn Sie neben den spezialisierten Gerichten eine zweite kantonale Instanz dazwischenschalten, haben Sie das Problem, dass das Sachwissen dieses Spezialgerichtes bereits kantonale einmal überprüft wird. Das ist vor allem deshalb ein gewisses Problem, weil die Praxis gezeigt hat, dass die Handelsgerichte einen sehr guten Ruf haben. Ich darf ohne zu übertreiben sagen, dass zum Beispiel das Zürcher Handelsgericht sogar einen gewissen Weltruf erlangt hat. Es gibt sehr viele internationale Parteien, die dieses Gericht als Schiedsgerichtsinstanz wählen; allein das zeigt, dass die Qualität dort hoch ist.

Wenn Sie dieses Sachwissen in heute vier Kantonen - vielleicht werden später weitere hinzukommen - mit einer kantonalen Instanz belasten, verschiebt sich die gewünschte Konzentration ein bisschen. In erster Linie ist es auch eine Frage des Tempos: Wenn Sie nur eine kantonale Instanz haben, von wo aus Sie direkt ans Bundesgericht gelangen können, dann wissen Leute, die in der Wirtschaft oder im Handel besonders aufs Tempo angewiesen sind, dass der Streit direkt vom Handelsgericht ans Bundesgericht geht. Das ist ein ganz zentrales Argument.

Eine Bemerkung zu Kollege Hofmann; ich habe das wahrscheinlich richtig begriffen: Wenn bei der Abstimmung, die wir durchführen werden, der Antrag der Minderheit Markwalder - das heisst gemäss Bundesrat - gewinnt, ist der Antrag Hofmann vom Tisch. Nur wenn der Antrag der Mehrheit der Kommission gewinnen würde, müssten wir auch über den Antrag Hofmann abstimmen. Das heisst Folgendes: Wenn Sie jetzt in der ersten Hauptabstimmung dem Bundesrat folgen, ist die ganze Frage vom Tisch, und Sie haben die Situation, dass wir nur noch die spezialisierten Handelsgerichte in den Kantonen und keine zweite Instanz mehr haben. Ich bitte Sie, das zu tun: dem Bundesrat zu folgen, das heisst dem Antrag Markwalder zuzustimmen.

von Graffenried Alec (G, BE): Eigentlich der beste Vorschlag, der jetzt auf dem Tisch liegt - leider nur in Form eines Eventualantrages -, ist der Eventualantrag Hofmann, der eben eigentlich alle Möglichkeiten in sich vereinigt. Ich könnte persönlich auch dem Antrag Markwalder zustimmen. Wir werden als Fraktion bestimmt dem Eventualantrag Hofmann zustimmen. Es ist wichtig, dass die Handelsgerichte in ihrer heutigen Funktion bestehen bleiben können und dass man den Kantonen hier nicht unnötige Vorschriften - auch Verfahrensvorschriften - macht, die eben die heutige sehr wichtige Stellung der Handelsgerichte beschneiden. Man darf sich nicht davon blenden lassen, dass es nur vier Handelsgerichte gibt. Diese vier Handelsgerichte erledigen natürlich eine sehr grosse Anzahl der handelsrechtlichen Streitigkeiten.

Ich würde Ihnen also namens der Mehrheit unserer Fraktion empfehlen, der Mehrheit

zu folgen, aber im Eventualfall dann dem Antrag Hofmann zuzustimmen.

Fluri Kurt (RL, SO): Selbstverständlich bitten wir Sie ebenfalls, dem Minderheitsantrag zuzustimmen, oder, für den inzwischen unwahrscheinlich gewordenen Fall, dass dieser abgelehnt wird, allenfalls dem Eventualantrag Hofmann. Wir haben in der Kommission zur Kenntnis genommen, dass auch der Vertreter des Kantons Zürich, der wegen seines Kassationsgerichtes von diesem Entscheid betroffen würde, mit der bundesrätlichen Regelung einverstanden ist, nicht zuletzt auch unter dem Aspekt, dass mit der Vereinheitlichung des Prozessrechts das Kassationsgericht seine ursprüngliche Funktion, nämlich die Kontrolle des kantonalen Prozessrechts, ja nicht mehr hat. Weiter können wir darauf hinweisen, dass wir im Bundesgerichtsgesetz seinerzeit bei den Artikeln 75 und 77 bewusst Ausnahmen vom Prinzip der doppelten innerkantonalen Instanz statuiert haben. Diese Ausnahmen haben wir bei Artikel 5 wahrgenommen, den wir soeben beschlossen haben, aber auch bei Artikel 7 oder auch bei Artikel 387 der jetzigen ZPO. So ist es nur logisch, dass wir auch bei Artikel 6 die uns vom BGG gewährte Möglichkeit ergreifen und in handelsgerichtlichen Angelegenheiten den Kantonen Gelegenheit geben, eine einzige Instanz vorzusehen. - Wir bitten Sie deshalb, den Minderheitsantrag zu unterstützen.

Widmer-Schlumpf Eveline, Bundesrätin: Ich möchte Sie bitten, den Antrag der Mehrheit der Kommission zu Artikel 6 Absatz 1 abzulehnen und am Entwurf des Bundesrates festzuhalten, damit also den Minderheitsantrag zu unterstützen.

Warum ist die Sonderstellung des kantonalen Handelsgerichtes als einzige Instanz so wichtig? Diese Fachgerichte sind für die Wirtschaft von aussergewöhnlicher Bedeutung. Sie tragen dazu bei, dass auch komplexe Streitigkeiten relativ rasch beigelegt werden können. Über die Hälfte der Fälle werden heute vor dem Handelsgericht einvernehmlich geregelt. Dies dank der besonderen Fachkunde, welche die Richterinnen und Richter am Handelsgericht haben. Langwierige Beweisverfahren, teure Experten können oft vermieden werden; die Justiz und die Wirtschaft sparen viel Zeit und auch Geld. Bundesrat und Ständerat wollen die Handelsgerichtsbarkeit daher ganz wesentlich stärken. Das ist ein zentrales Anliegen der Justizreform. Auch in Fällen, die streitig bleiben, sollen diese Spezialgerichte also möglichst rasch und verbindlich Klarheit schaffen können. Wie in der Schiedsgerichtsbarkeit ist somit ein kürzerer Instanzenzug vorzusehen.

Die Urteile des Handelsgerichtes sollen direkt mit einer Beschwerde ans Bundesgericht weitergezogen werden können. Dank der besonderen Kompetenz des Handelsgerichtes genügen zwei Instanzen, wie sie vorgesehen sind, bei Weitem. Eine zusätzliche kantonale Instanz wäre schwerfällig, zumal das Bundesgericht volle Rechtskontrolle ausüben kann, und zwar auch in Bezug auf das Prozessrecht. Das Prozessrecht ist künftig Bundesrecht - nach unserer Konzeption vom Bundesrecht - und somit übernimmt das Bundesgericht die heutigen Kontrollaufgaben der kantonalen Kassationsgerichte. Eine direkte Beschwerde ans Bundesgericht drängt sich umso mehr auf, als die Handelsgerichte organisatorisch zu den oberen kantonalen Gerichten gehören. Die juristischen Mitglieder sind kantonale Oberrichter.

Auch das Ergebnis der Vernehmlassung war in diesem Punkt eindeutig. Sämtliche Handelsgerichtskantone, auch der Kanton Zürich, sprachen sich klar für eine direkte Beschwerde ans Bundesgericht aus, mit der Begründung, dass nur so die Handelsge-

richtsbarkeit tatsächlich gestärkt werden könne. Der Mehrheitsbeschluss der Kommission würde zu einer Abwertung der Handelsgerichte führen. Gegen Urteile eines Handelsgerichts wäre neu sogar eine Berufung zulässig, also ein ordentliches Rechtsmittel. Damit könnte dann die innerkantonale Berufungsinstanz auch den Sachverhalt voll überprüfen. Das ist heute in keinem der Handelsgerichtskantone möglich und es wäre - so meine ich - auch absurd. Ich bitte Sie daher, dem Minderheitsantrag Folge zu geben und damit beim Entwurf des Bundesrates zu bleiben. Ich kann Ihnen hier auch gerade sagen, dass der Bundesrat mit dem Vorschlag der Kommission zu Absatz 3 einverstanden ist.

Ich möchte mich noch zum Antrag Hofmann zur Handelsgerichtsbarkeit äussern, und ich möchte Sie bitten, auch diesen Eventualantrag abzulehnen, soweit er dann noch aufrechterhalten bleibt. Warum? Die ZPO stellt es den Kantonen frei, ob sie ein Handelsgericht einführen wollen oder nicht. Wenn sie dann aber ein Handelsgericht einführen, dann muss es ein Fachgericht sein, das als einzige Instanz entscheidet. Der Begriff Handelsgerichtsbarkeit bekommt damit eine neue Qualität. In der ganzen Schweiz wird unter Handelsgerichtsbarkeit dann dasselbe verstanden, nämlich ein besonderes Fachgericht, das als einzige kantonale Instanz für besondere Streitigkeiten zuständig ist. Wirtschaftlich betrachtet ist das ein erheblicher Standortvorteil für die Schweiz, denn es ist eine ganz effiziente Gerichtsbarkeit. Entsprechend klar war denn auch - ich habe es gesagt - das Vernehmlassungsverfahren, das Vernehmlassungsergebnis, in dem sich eine Vielzahl der Vernehmlassungsadressaten klar für diese Lösung ausgesprochen hat.

In Kantonen, die kein solches qualifiziertes Handelsgericht vorsehen - es steht ihnen, ich habe es gesagt, frei -, werden die betreffenden Streitigkeiten wie auch heute ganz einfach von den ordentlichen Gerichten beurteilt; dann bestehen, wie auch heute, ganz ordentlich zwei kantonale Instanzen. Der Antrag Hofmann ist also unnötig, er verwässert den Qualitätsbegriff "Handelsgerichtsbarkeit." Ich möchte Sie daher bitten, auch diesen Eventualantrag abzulehnen.

Vischer Daniel (G, ZH), für die Kommission: Wir haben jetzt die Mehrheitsfassung und den Antrag Hofmann. Die Kommission ging bei Ihrer Beschlussfassung - 15 zu 5 Stimmen bei 3 Enthaltungen - mehrheitlich davon aus, dass die Kantone die Möglichkeit haben sollen, wenn sie ein Handelsgericht haben, eine zweite Instanz einzurichten. Das heisst, die Mehrheit war der Meinung, es sei eine fakultative Bestimmung für die Kantone. Nachher wurde moniert - das war irgendein Oberrichter aus Zürich, der Papers zu dieser Frage verfasst -, dies sei nicht so. Ich habe mich bei der Verwaltung vergewissert. Sie geht davon aus - und ich glaube, sie kommt draus -, dass die Mehrheitsfassung eine fakultative und nicht eine obligatorische Regelung beinhaltet. Insofern erübrigt sich der Antrag Hofmann, weil der Wille der Mehrheit und der Wille von Herrn Hofmann - es kommt ja vor allem auch auf den Willen an - identisch sind. Das zum Ersten.

Zum Zweiten: Es geht hier um vier Handelsgerichte. Es stimmt, diese Handelsgerichte nehmen in der Prozesslandschaft der vier Kantone Bern, Zürich, Aargau, St. Gallen eine wichtige Stellung ein. Immerhin gibt es auch Wirtschaftszentren, die kein Handelsgericht haben: Basel hat keines und floriert auch, das Waadtland und Genf haben auch keines und florieren auch. Man kann also nicht sagen, je mehr Handelsgerichte, desto besser die Wirtschaft. Was stimmt, ist, dass die Handelsgerichte wichtig sind. Frau Schmid-Federer hat einen Katalog vorgetragen und gesagt, warum die Handelsgerichte wichtig sind. Ich kenne ihn, ich habe diese Papers auch gelesen. Alles okay - nur hat es nichts mit der Frage zu tun. Es gibt überhaupt niemand, der bestreitet, dass

die Handelsgerichte in ihrer herausragenden Funktion beibehalten und gestärkt werden sollen. Etwas aber ist falsch in der bisherigen Darlegung: Jenes Handelsgericht, das am meisten gelobt wurde - irgendjemand hat von Weltruf gesprochen -, nämlich das Handelsgericht Zürich notabene, hat sich ja gerade zur Möglichkeit eines Weiterzuges bekannt. Offensichtlich hat es sich für das Handelsgericht des Kantons Zürich bewährt, dass die Möglichkeit besteht, dass seine Urteile angefochten werden können. Jetzt weiss ich nicht, warum das in Zukunft schlecht sein soll.

Jetzt kommt ein Grundsatz ins Spiel. Ich glaube, wir sind uns alle einig, dass der Grundsatz der "double instance", wonach zwei kantonale Instanzen in einem Verfahren zum Zug kommen sollen, eigentlich ein Grundsatz der Zivilprozessordnung ist, den wir durchhalten möchten.

Nun kann man sagen: Je einfacher ein Verfahren, desto weniger braucht es zwei Instanzen. Je komplizierter ein Verfahren, desto eher braucht es zwei Instanzen. Nun sind ja handelsgerichtliche Verfahren nicht gerade "schmürzelig-einfache" Bagatellverfahren, sondern komplexe Verfahren, wo es um schwierige Rechtsfragen geht. Es ist eigentlich nicht einzusehen, warum der Grundsatz gelten soll: Je schwieriger das Verfahren, desto weniger Instanzen. Aus diesem Grund scheint es mir vom Prinzip her richtig und wichtig, die Möglichkeit einer zweiten Instanz zu installieren oder beizubehalten wie im Falle des Kantons Zürich. Das wird am Vergleichsverhalten der ersten Instanz gar nichts ändern; schon heute hat das Handelsgericht eine weitere Instanz über sich, und es werden zu 50 Prozent oder mehr Vergleiche geschlossen. Das hat gar nichts miteinander zu tun! Aber es soll die Möglichkeit gegeben werden, dass eine sinnvolle Rechtsüberprüfung stattfindet; dies wird übrigens gar nicht so häufig der Fall sein.

Ich bin aber auch gegen diese Tendenz der Justiz, die darauf hinausläuft, dass man eigentlich gar nicht mehr daran interessiert ist, dass Rechtsprechung erfolgt, sondern immer nur Vergleiche anstrebt. Es gibt nicht zuletzt im Zivilrecht Bereiche, wo es eigentlich schade ist, dass nicht mehr gerichtliche Überprüfungen gerade von heiklen Rechtsfragen stattfinden.

Ein Letztes: Bei den Arbeitsgerichten handelt es sich auch um Fachgerichte. Man könnte also mit den gleichen Gründen sagen, es brauche keine zweite Instanz. Da werden genau so viele Vergleiche geschlossen wie in einem Handelsgericht. Ich sehe also nicht ein, weshalb eine Ungleichbehandlung zwischen Handels- und Arbeitsgericht erfolgen soll. In diesem Sinne ersuche ich Sie, der Mehrheit zuzustimmen, ausdrücklich in der Meinung, der Eventualantrag Hofmann und jener der Mehrheit seien identisch.

Abstimmung - Vote

[\(namentlich - nominatif; Beilage - Annexe 06.062/605\)](#)

Für den Antrag der Minderheit ... 135 Stimmen

Für den Antrag der Mehrheit ... 13 Stimmen

Le président (Bugnon André, président): Etant donné ce résultat, la proposition Hofmann devient caduque.

4. Fassung nach Bundesrat / Ständerat / Nationalrat

Art. 6 ZPO-CH

1 Die Kantone können ein Fachgericht bezeichnen, welches als einzige kantonale Instanz für handelsrechtliche Streitigkeiten zuständig ist.

2 Eine Streitigkeit gilt als handelsrechtlich, wenn:

- a. die geschäftliche Tätigkeit mindestens einer Partei betroffen ist;**
- b. gegen den Entscheid die Beschwerde in Zivilsachen an das Bundesgericht offen steht; und**
- c. die Parteien im schweizerischen Handelsregister oder in einem vergleichbaren ausländischen Register eingetragen sind.**

Abs. 2bis

Ist nur die beklagte Partei im schweizerischen Handelsregister oder in einem vergleichbaren ausländischen Register eingetragen, sind aber die übrigen Voraussetzungen erfüllt, so hat die klagende Partei die Wahl zwischen dem Handelsgericht und dem ordentlichen Gericht.

3 Die Kantone können dieses Fachgericht ausserdem zuständig erklären für:

- a. Streitigkeiten nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a bis g;**
- b. Streitigkeiten aus dem Recht der Handelsgesellschaften und Genossenschaften;**
- c. Streitigkeiten aus dem Recht der kollektiven Kapitalanlagen und der Anlehensobligationen.**

4 Das Handelsgericht ist auch für die Anordnung vorsorglicher Massnahmen vor Eintritt der Rechtshängigkeit einer Klage zuständig.

Art. 5 Abs. 1 lit. a-g:

Art. 5 Einzige kantonale Instanz

1 Das kantonale Recht bezeichnet das Gericht, welches als einzige kantonale Instanz zuständig ist für:

- a. Streitigkeiten im Zusammenhang mit geistigem Eigentum einschliesslich der Streitigkeiten betreffend Nichtigkeit, Inhaberschaft, Lizenzierung, Übertragung und Verletzung solcher Rechte;**
- b. kartellrechtliche Streitigkeiten;**
- c. Streitigkeiten über den Gebrauch einer Firma;**
- d. Streitigkeiten nach dem Bundesgesetz vom 19. Dezember 1986 über den unlauteren Wettbewerb, sofern der Streitwert mehr als 30 000 Franken beträgt oder sofern der Bund sein Klagerecht ausübt;**
- e. Streitigkeiten nach dem Kernenergiehaftpflichtgesetz vom 18. März 1983;**
- f. Klagen gegen den Bund;**
- g. die Einsetzung eines Sonderprüfers nach Artikel 697b des Obligationenrechts (OR);**

...